

Satzung des Vereins „Friends of the Library, Erlangen“

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Friends of the Library, Erlangen“ (FLE) (Nach seiner Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“).

§ 2 Sitz

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, den Ausbau eines englischsprachigen Buchbestandes für die Kinder- und Jugendbücherei der Stadtbibliothek Erlangen zu unterstützen. Außerdem umfasst der Zweck die Durchführung kultureller Aktivitäten und Veranstaltungen für Kinder und Jugend, um die englische Sprache zu fördern.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- (a) Sammlung und Zuwendung von Mitteln, die dem Erwerb von englischsprachiger Kinder- und Jugendliteratur dienen.
 - (b) Recherche und Vorschläge für neue Buchtitel, die erworben werden sollen.
 - (c) Öffentlichkeitsarbeit, darunter insbesondere Ausrichtung von kulturellen Veranstaltungen, um den englischen Jugendbuchbestand zu präsentieren.

Alle Aktivitäten finden in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit der Bibliotheksleitung statt. Anschaffungen müssen vorher vom Vorstand des Vereins und der Bibliotheksleitung genehmigt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle dem Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Unterstützungen und etwaige Überschüsse zufließende Mittel, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Vergütung aus.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ein Auslagenersatz gegen Beleg oder Rechnungsstellung ist zugelassen, soweit die Aufwendungen im Auftrage oder für Zwecke des Vereins verauslagt wurden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Der Beitritt kann jederzeit auf schriftlichen Antrag erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.

- (a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.
- (c) Eine Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Mitglied einen Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet hat. Die Streichung ist dem Mitglied textlich mitzuteilen.
- (d) Die Leitung der Stadtbibliothek ist automatisch Mitglied ohne Beitragspflicht. Sie kann sich vertreten lassen. Die Vertretung muss Beschäftigte der Stadtbibliothek Erlangen sein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beiträge fest.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) Mitgliederversammlung
- (b) Vorstand

Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand einen beratenden Beirat berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- (1) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereins gemäß § 3
- (2) Wahl des Vorstandes
- (3) Wahl der zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- (5) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- (6) Entlastung des Vorstandes
- (7) Satzungsänderungen
- (8) Festlegung der Beitragshöhe
- (9) Auflösung des Vereins gemäß § 15

§ 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch per Email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Satzungsänderung siehe § 12)
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden geleitet.

- (6) Über Tagesordnungspunkte, die nicht mit der Einladung bekanntgegeben wurden, kann nur abgestimmt werden, wenn sie zu Beginn der Sitzung als Tagesordnungspunkte aufgenommen wurden und die Tagesordnung von den anwesenden Mitgliedern angenommen wurde.
- (7) Auf Antrag von 10 % der Vereinsmitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (8) Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden sind (Ausnahme siehe § 12, Punkt (4))

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - (b) dem/der 2. Vorsitzenden.

§ 11 Aufgaben und Wahl des Vorstands

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende(n) und durch den/die 2. Vorsitzende(n) jeweils alleine vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der/die 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt und nach der Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem (1) Jahr bestellt. Auf Antrag muss die Wahl geheim erfolgen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Eine Abwahl eines Mitglieds des Vorstandes ist nur bei vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder möglich.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Satzungsänderungen, die vom Gericht oder sonstigen Behörden verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 13 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aus Beiträgen, Spenden und Zuwendungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Vorstand ernennt einen/eine Schatzmeister(in). Der/Die Schatzmeister(in) hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr zu erstellen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist vom 1. Oktober bis zum 31. September.
- (4) Für die Anweisungen von Auszahlungen bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

- (5) Gegenüber der kontoführenden Bank ist der/die Schatzmeister(in) allein verfügungsberechtigt.
(6) Die Jahresabrechnung ist der Vollversammlung vorzulegen.

§ 14 Protokollierung

Über die Versammlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Der/die Protokollführer(in) wird in der Versammlung von dem/der Versammlungsleiter(in) für die jeweilige Mitgliederversammlung ernannt. Die Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist spätestens in der übernächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtbibliothek Erlangen mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom _____ beschlossen.

Erlangen, den

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt: